

Übertrag eines Schadenverlaufs auf eine andere Person (ehemals TB28)

Hinweise zur Übertragung eines Schadenverlaufs nach I.6.2 AKB.

Die Möglichkeit zur Übertragung eines Schadenverlaufs richtet sich nach I.6.2 AKB, die dem jeweiligen Vertrag zugrunde liegen. Die Prüfung, ob die Übertragung im konkreten Fall möglich ist, wird in vier Kategorien aufgeteilt.

I. Berechtigter Personenkreis

a) AXA Produktlinie mobil komfort

Besteht zwischen der Versicherungsnehmer (der den SFR erhält) und dem "Dritten" (der den SFR abgibt)

- ein partnerschaftliches Verhältnis nach I.2.6 AKB **oder**
- ein Verwandtschaftsverhältnis zweiten Grades (z.B. Großeltern) **oder**
- handelt es sich bei dem Dritten um den Arbeitgeber des VN.

b) AXA Produktlinie mobil kompakt

Der Versicherungsnehmer (der den SFR erhält) und der "Dritte" (der den SFR abgibt)

- ein partnerschaftliches Verhältnis nach I.2.6 AKB **oder**
- ein Verwandtschaftsverhältnis **ersten Grades** (Nur zwischen Eltern und Kindern besteht eine Verwandtschaft ersten Grades. Großeltern, Tanten, Onkel, Neffen, Geschwister usw. sind zweiten oder dritten Grades verwandt) **oder**
- handelt es sich bei dem Dritten um den Arbeitgeber des VN.

c) AXA easy

Keine Rabattübertragung möglich

II. Anrechenbare Schadenfreiheit

- Es wird der Zeitraum berücksichtigt, in dem der Versicherungsnehmer das Fahrzeug regelmäßig und nicht nur gelegentlich gefahren hat.
- Die Schäden des Vertrags in diesem Zeitraum werden bei der Ermittlung des übertragbaren Schadenverlaufs berücksichtigt. Das gilt auch für Schäden beim Vorversicherer.
- Bei Beginn des Nutzungszeitraum ab dem 01.05.2013 gilt: Die Ermittlung des übertragbaren SFR erfolgt auf Basis der dem Antrag zugrundeliegenden AKB.
- Bei Beginn des Nutzungszeitraum vor dem 01.05.2013 gilt: Die Ermittlung des übertragbaren SFR erfolgt auf Basis der AKB 08/2010.
- Der SFR KH und VK kann nur gemeinsam übertragen werden.
-

III. Glaubhaftigkeit

Der Versicherungsnehmer muss glaubhaft machen, dass die Anrechnung des Schadenverlaufs gerechtfertigt ist. Hierzu gehört auch, dass

- der Versicherungsnehmer während des anzurechnenden Zeitraums **ununterbrochen** eine gültige Fahrerlaubnis besessen hat (Führerscheinkopie ist in jedem Fall beizufügen!) und
- der Wohnort des Versicherungsnehmers und des Dritten identisch ist oder zumindest in der Nähe liegt und
- und der Versicherungsnehmer das Fahrzeug nach dem bestehenden Versicherungsvertrag fahren durfte. (Dies ist z.B. nicht der Fall, wenn der bisherige Versicherungsnehmer in seinem Vertrag angegeben hat, dass er das Fahrzeug allein nutzt oder der neue VN unter 23 Jahre alt ist und im bisherigen Vertrag keine jungen Fahrer angegeben wurden.)

IV. Formale Voraussetzungen

- Das Fahrzeug des Dritten muss derselben oder einer höheren Fahrzeuggruppe (I.6.2.1 AKB) angehören wie das Fahrzeug des Versicherungsnehmers (z.B. ist die Übertragung von einem Lkw auf einen Pkw möglich, nicht aber umgekehrt).
- Der Dritte muss seinen Anspruch auf Berücksichtigung des bisherigen Schadenverlaufs seines Vertrags zugunsten des Versicherungsnehmers aufgeben. Dies wird durch die Unterschrift bestätigt.
- Die Benutzung des Fahrzeugs des Dritten durch den Versicherungsnehmer darf nicht länger als ein Jahr zurückliegen (gilt auch bei Tod).
- Das Formular "Antrag auf SFR-Übertragung auf einen anderen Versicherungsnehmer" muss vollständig ausgefüllt und mit allen Unterschriften versehen sein.

Grundsatz:

Es kann immer nur der Schadenfreiheitsrabatt übertragen werden, den der Versicherungsnehmer selbst erfahren hat.